

Verordnung
über die Neuordnung der Zuständigkeit
für das Aufgabengebiet Jugendhilfe
Vom 28. Mai 1953

Zur organischen Zusammenfassung des Aufgabengebietes Jugendhilfe wird folgendes verordnet:

§ 1

Die bisher zur Zuständigkeit der staatlichen Organe für Gesundheitswesen gehörenden Aufgabengebiete Vormundschafts-, Pflegeschäfts-, Beistands-, Adoptions- und Pflegekinderwesen werden den staatlichen Organen für Volksbildung (Jugendhilfe und Heimerziehung) übertragen.

§ 2

(1) In Abänderung der §§ 12 bis 16 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. S. 1057) gehen die in § 12 der Verordnung genannten Angelegenheiten in die Zuständigkeit der Abteilung Volksbildung (Jugendhilfe und Heimerziehung) des Rates des Kreises über.

(2) In entsprechender Weise treten in den §§ 13 bis 16 der Verordnung an die Stelle der staatlichen Organe für Gesundheitswesen die staatlichen Organe für Volksbildung.

§ 3

Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, die sich aus dieser Verordnung ergebenden organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1953 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium
für Volksbildung
Prof. Else Zaissler
Minister